

Time To Breathe Fellowship

für Künstler:innen und Kulturschaffende im Ruhrgebiet

Förderrichtlinie

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der RVR gewährt entsprechend der §§ 23, 44 Landeshaushaltssordnung NRW (iF LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Stipendien zur Förderung von Künstler:innen und Kulturschaffenden im Ruhrgebiet.

Das Fehlen von Netzwerken, aufgrund von Flucht- und Migration, eine unübersichtliche Förderlandschaft, Sprachbarrieren und struktureller Rassismus erschweren weitere Professionalisierung und Sichtbarkeit der künstlerischen Arbeit. Hier will das Time To Breathe Fellowship die Möglichkeit bieten die eigene künstlerische Arbeit weiterzuentwickeln und eine nachhaltige Vernetzung und Sichtbarkeit der Fellows im Ruhrgebiet und darüber hinaus zu ermöglichen.

Das Time To Breathe Fellowship soll eine nachhaltige Basis für das zukünftige freiberufliche Schaffen fördern.

- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Förderzeitraum

- 2.1. Künstler:innen und Kulturschaffende werden in dem Zeitraum vom 01.03.2026 bis zum 30.12.2026 gefördert.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind einzelne Künstler:innen und Kulturschaffende, aller künstlerischer Sparten, vor allem sozial engagierte Praxis in den Künsten, z.B. Autor:innen, Bildende Künstler:innen, Community Organizer, Tänzer:innen, Filmemacher:innen, Musiker:innen, sowie spartenübergreifend Arbeitende, die:
 - a. im Hauptberuf als freischaffende:r Künstler:in tätig sind
 - b. ihren Wohnsitz im Ruhrgebiet haben
 - c. nicht in einer Hochschule immatrikuliert sind
 - d. nicht angestellt sind (eine geringfügige Beschäftigung bleibt hierbei unberücksichtigt)

- 3.2. Ferner antragsberechtigt sind Künstler:innen-Duos, die jeweils die Kriterien aus 3.1. erfüllen.
- 3.3. Von einer Antragstellung ausgeschlossen sind Künstler:innen und Kulturschaffende, die bereits ein Fellowship erhalten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die oder der Geförderte kann ein Fellowship erhalten, das als Anteilfinanzierung im Umfang von 100% (Vollzuschuss) gewährt wird.
- 4.2. Die Förderung für eine:n Fellow beträgt insgesamt 15.000 Euro. Die Fördersumme wird in monatlichen Raten zu 1.500 Euro über den Zeitraum von 10 Monaten ausgezahlt. Künstler: innen-Duos erhalten für denselben Zeitraum je die Hälfte der Fördersumme (je 750 Euro).
- 4.3. Die oder der Geförderte kann das Begleitangebot, nämlich ein Mentoring oder maximal zwei Coachingsitzungen oder eine Unterstützung bei der Vermittlung einer Hospitanz, in Anspruch nehmen.
- 4.4. Die oder der Geförderte wird zum Co-Kurator des Festivals, das im November desselben Jahres von Interkultur Ruhr ausgerichtet wird.

5. Sonstige Förderbestimmungen

- 5.1. Verpflichtende Termine in Präsenz während des Förderzeitraums sind
 - a. die zweitägige Auftaktveranstaltung
 - b. vier ganztägige kuratorische Sitzungen zur Co-Kuration des Festivals im November
 - c. das drei – viertägige Festival im November 2027
- 5.2. Einreichung eines schriftlichen Abschluss-Sachberichts bis spätestens 31.01.2027.
 - a. Reflexion der eigenen Arbeit in Bezug auf die im Antrag gesetzten Ziele
 - b. Feedback zum Fellowship-Programm im Allgemeinen
(Was war gut? Was ist verbesserungswürdig? Was hätte ich mir gewünscht/ was hat gefehlt?).
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der unter 3. sowie 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen kann der Anspruch auf das Fellowship ganz oder teilweise erlöschen.
- 5.4. Wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. In diesem Fall ist die Zuwendung vom Zeitpunkt der Bewilligung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG NRW zu verzinsen.
- 5.5. Sollte ein Künstler:innenduo sich während des Förderzeitraums auflösen, ist keine Übertragung der vollen Förderung auf nur eine Künstler:innenposition möglich.

6. Verfahren

- 6.1. Anträge können ausschließlich per Mail an interkultur@rvr.ruhr eingereicht werden.
- 6.2. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Motivation zur Bewerbung,
 - b. Skizze des Vorhabens, z.B. durch die Beschreibung der Entwicklung einer künstlerischen Arbeit oder Recherche, die während des zehnmonatigen Förderzeitraums umgesetzt werden soll,
 - c. angestrebte Ziele des Vorhabens,
 - d. Bedarf aus den Optionen des Begleitangebots (siehe 4.3.)
 - e. Lebenslauf und
 - f. Nachweise zu bisherigen Arbeiten
- 6.3. Antragsfrist ist der 03.02.2026, 12:00 Uhr mittags. Nicht fristgerecht oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 6.4. Jede:r Künstler:in bzw. jedes Künstler:innen-Duo kann nur einen Antrag einreichen. Ein Duo muss den einen Antrag gemeinsam stellen.
- 6.5. Über die Förderung entscheidet der RVR, eine externe Jury spricht eine Förderempfehlung aus. Die Abstimmung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a. gesellschaftliche Relevanz
 - b. künstlerische Qualität
 - c. Arbeitsweise
 - d. bisherige Laufbahn
 - e. Durchführbarkeit
 - f. Von Vorteil, aber nicht verpflichtend, sind Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit postkolonialer, intersektionaler Machtkritik, Community-orientierten Themen oder Erfahrung in Empowerment-orientierter Arbeit.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie gilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Fachausschusses für Kultur, Sport, Bildung und Wissenschaft ab Veröffentlichung, und bis zum 31.12.2026.

Versicherungen der Zuwendungsempfangenden

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass

- a) ich die Föderichtlinie und die darin enthaltenen Auflagen zur Kenntnis genommen habe und ihnen nachkommen werde,
- b) kein anderes Fellowship für denselben Fördergegenstand und -zeitraum beantragt und bewilligt wurde und auch nicht beantragt wird,
- c) ich der Anfertigung von Foto-, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen meiner Person und deren Verbreitung zum Zwecke der Projektwerbung und -dokumentation ausdrücklich einwillige,
- d) ich dem RVR das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen der Förderung erstellten und zur Verfügung gestellten Werken einräume. Das Nutzungsrecht durch den Urheber bleibt vorbehalten,
- e) ich unverzüglich alle Änderungen mitteilen werde, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten,
- f) ich die Zuwendung nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten einsetzen werde,
- g) ich weder einer terroristischen Vereinigung angehöre noch eine terroristische Vereinigung unterstütze,
- h) die von mir gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- i) ich einen vorzeitigen Maßnahmebeginn (VZM) zum 01.03.2026 beantrage.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
in Druckbuchstaben

.....
2. Unterschrift bei Duo-Bewerbungen

.....
in Druckbuchstaben

Kontakt:
Regionalverband Ruhr
Referat 4 – Interkultur Ruhr
Jola Kozok
E-Mail: Kozok@rvr.ruhr Telefon: +49 (0) 201 2069-358

REGIONALVERBAND
RUHR 